

27.11.86

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine ergänzende finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen betreffend die Schweinepest

KOM(86) 555 endg.; Ratsdok. 10276/86

599/k6

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. November 1986 - 121 - 680 70 - E - Ag 1181/86 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. November 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

**ZWISCHENBERICHT ÜBER DIE PROGRAMME ZUR TILGUNG DER
KLASSISCHEN SCHWEINEPEST IN DEN MITGLIEDSTAATEN**

Seit den Anfängen der Gemeinschaft war die Schaffung eines gemeinsamen Marktes auf der Grundlage des freien Handelsverkehrs in bezug auf lebende Tiere, Fleisch und Erzeugnisse tierischen Ursprungs infolge der durch Tierseuchen aufgerichteten Barrieren behindert. Das in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche tiersundheitliche Niveau, die unterschiedlichen Methoden der Bekämpfung der Tierkrankheiten und die unterschiedlichen Vorbeugemassnahmen an Ort und Stelle stellten seit jeher ernstliche Hindernisse oder Engpässe für den kommerziellen Absatz der Waren dar. Denn es ist wenig sinnvoll, das in einem Mitgliedstaat erreichte hohe tiergesundheitsliche Niveau dadurch zu gefährden, dass man diesen dazu zwingt, die Einfuhr lebender Tiere oder tierischer Erzeugnisse zuzulassen, die aufgrund ihres Ursprungs und ohne entsprechende ernstzunehmende Garantien unter Umständen Krankheiten wiedereinführen, deren Tilgung viel Mühe und Geld gekostet hat, und dies umso mehr als es diesem Mitgliedstaat eben wegen dieses tiergesundheitslichen Niveaus möglich ist, äusserst gewinnträchtige Handelsbeziehungen zu bestimmten Drittländern zu unterhalten.

Die klassische Schweinepest ist eine der schwersten Schweinekrankheiten. Die Sterblichkeit ist hoch, und die Krankheit führt zu Störungen in den Schweinehaltungen (Verwerfen, Wachstumsängel usw.). Der Bedeutung dieser Krankheit wurde im ersten Erweiterungsvertrag Rechnung getragen, um die besondere Situation der neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen: Ihnen wurde gestattet, die bestehenden Importvorschriften beizubehalten, also insbesondere das Verbot von Einfuhren aus Ländern, in denen Krankheitsherde bestehen und die gegen die Schweinepest impfen.

Um diese Behinderungen abzubauen, hat die Gemeinschaft 1980 beschlossen, für die Tilgung der klassischen Schweinepest in ihrem Gebiet eine gemeinsame Massnahme auf der Grundlage der Schlachtung der befallenen Tiere und der schrittweisen Einstellung der systematischen vorbeugenden Impfungen durchzuführen. Denn nur eine solche gemeinsame Massnahme ermöglicht die Liberalisierung des Handels und somit die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes, ohne dass die gleichzeitig der Übertragung dieser Tierseuche Vorschub leistet.

599/86

In den Jahren 1982 und 1983 wurden einzelstaatliche Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest durchgeführt, um die Krankheit in den Mitgliedstaaten auszumerzen, in denen sie noch beobachtet wurde. Damals waren die tiergesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinschaft zufriedenstellend, und in den Jahren 1979, 1980 und 1981 wurde nur eine kleine Anzahl von Krankheitsherden beobachtet. Zum letzten bedeutenden Ausbruch der Seuche war es in den Jahren 1972 bis 1974 gekommen.

Ende 1981 brach die Seuche jedoch erneut aus. Vom ersten Auftreten in Westflandern hat sich die Krankheit in Nordbrabant und in der Region Antwerpen und später 1982 sowie Anfang 1983, auch in grossen Gebieten der südlichen Niederlande und des Westens der Bundesrepublik Deutschland ausgebreitet. Auch in Frankreich und Italien flackerte die Krankheit hier und dort auf, konnte jedoch dank energischer Gegenmassnahmen rasch unter Kontrolle gebracht werden. Als sich zeigte, dass die Ausbreitung der Krankheit durch systematische Schlachtungen und andere Massnahmen nicht verhindert werden konnte, wurden in mehreren Gebieten als Sofortmassnahme systematische Impfungen vorgenommen.

Sofort nachdem diese sogenannten Notimpfungen in den befallenen Gebieten abgeschlossen waren, war eine deutliche Verbesserung der Lage festzustellen, aber es zeigte sich bald, dass die Krankheit auch weiterhin durch den Handel mit lebenden Schweinen (vor allem Ferkeln), Schweinefleisch und Erzeugnissen aus Schweinefleisch von diesen Risikogebieten auf andere Gebiete der Gemeinschaft übergriff.

Weiter hat sich gezeigt, dass bei Einstellung der Impfungen in diesen Gebieten erneut Krankheitsherde auftraten, d.h., die geimpften Schweine waren weiterhin Träger des Schweinepestvirus.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass während dieser letzten Tierseuche lediglich 2.500 Tiere befallen waren, also wesentlich weniger als bei den Seuchen zuvor: 1960 bis 1964 mehr als 24.000 Tiere, in den Jahren 1972 bis 1974 rund 8.000 Tiere.

Diese recht optimistische Feststellung lässt sich trotz der zunehmenden Dichte des Schweinebestandes in bestimmten Regionen der Gemeinschaft und der sich daraus ergebenden Zunahme des Handels mit Schweinen und Erzeugnissen aus Schweinefleisch treffen.

1. Der Ausbruch der Tierseuche (1981)

Wahrscheinlich war der Virus der klassischen Schweinepest, der 1981 die ersten Krankheitsherde in Westflandern entstehen liess, in einigen Trägertieren präsent. Auffallend war auch, dass einige dieser Herde in Betrieben auftraten, in denen die Schweine mit Küchen- und Speiseabfällen gefüttert wurden, was darauf hindeutet, dass der Virus auch von klinisch gesunden Schweinen, die damals geschlachtet wurden, übertragen wurde. Es ist auch möglich, dass geimpfte Schweine Träger des Virus sind und dass die Kontakte zwischen diesen und gesunden, nicht geimpften Tieren zum Ausbruch der Seuche geführt haben. Diese letzte Erklärung ist zwar nur eine Hypothese, aber es ist ein Faktum, dass die ersten Seuchenherde in einem Gebiet beobachtet wurden, in dem über viele Jahre mehr oder weniger systematische Impfungen durchgeführt worden waren, wo man aber dabei war, diese einzustellen.

2. Die Ausbreitung

Obwohl mehrmals beobachtet wurde, dass die ersten Herde in einer bestimmten Region in den Beständen auftraten, die mit Küchen- und Speiseabfällen, die verseuchtes Schweinefleisch enthielten, gefüttert wurden, ist deutlich, dass vor allem der Handel mit lebenden Schweinen und insbesondere mit abgesetzten Ferkeln für die Ausbreitung der Krankheit verantwortlich ist. Beim Handel werden über die Zwischenstationen der Märkte und Händler weite Strecken zurückgelegt. In Betracht gezogen wurden auch die Kontakte zwischen den Betrieben durch Personen, Kraftfahrzeuge oder andere Träger.

Einige der Faktoren, die die Ausbreitung begünstigen, sind: Eine zu späte Diagnose aufgrund atypischer oder schwacher Symptome, das Problem der Durchführung genauer epidemiologischer Untersuchungen, die Tatsache, dass die Küchen- und Speiseabfälle nicht ausreichend hitzebehandelt werden, unzureichende Hygiene und Desinfektion der mit dem Transport befassten Personen und der Transportfahrzeuge, die mangelnde Kontrolle der Tiertransporte, die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den Tierhaltern aus mangelnder Einsicht und die geringe Erfahrung einiger Berater.

Die daraufhin beschlossenen Beschränkungen des freien Verkehrs mit Schweinen und Schweinefleisch schienen wenig geeignet und wurden häufig auch nicht strikt beachtet, vor allem in Gebieten mit sehr hohem Schweinebestand. Ausserdem wurden die Restriktionen von einigen Mitgliedstaaten zu spät beschlossen und haben sich nicht auf die Tilgung der Krankheit ausgewirkt, da die Schweine bereits ihren Herkunftsbetrieb verlassen hatten. Das Verbot der Verbringung der Tiere wurde nämlich erst nach Bestätigung der Krankheit durch das Labor und nicht bereits beim ersten Verdacht ausgesprochen.

3. Regionen mit hohem Risiko

Nach einigen Monaten wurde deutlich, dass die Seuche in bestimmten Gebieten Belgiens, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland konzentriert war. In diesen Gebieten ist der Schweinebestand besonders hoch (4-12 Schweine pro Hektar). Ausserdem ist das Produktionssystem sehr intensiv, sowohl in den modernen, industriellen Betrieben, als auch in den kleinen, traditionellen Einheiten. Die Tatsache, dass es in diesen Regionen auf der einen Seite Betriebe mit Sauen gibt, die Ferkel bis zum Absetzen erzeugen, und auf der anderen Seite Mastbetriebe, führt dazu, dass über die Märkte und Händler Ferkel und Zuchttiere in grossem Umfang vermarktet und vertrieben werden. Die Tiere werden sowohl innerhalb der Region als auch ausserhalb der Region in anderen Regionen desselben Mitgliedstaats oder in anderen Mitgliedstaaten vermarktet. Diese Verbringungen ergeben sich aus den traditionellen Handelsbeziehungen sowie aus den Schwankungen der Futtermittel-, Ferkel- und Schweinefleischpreise.

Die Seuche hat sich in diesen Regionen festgesetzt, und es besteht die Gefahr einer Ausbreitung auf andere Gebiete der Gemeinschaft mit intensiver Erzeugung.

Es hat sich als ausserordentlich schwierig erwiesen, geeignete Massnahmen zu treffen, um die klassische Schweinepest in diesen Gebieten unter Kontrolle zu bringen; sehr rasch hat sich gezeigt, dass die Schlachtung der Tiere ohne irgendwelche weiteren Massnahmen nicht ausreicht, um die Ausbreitung der Tierseuche zu stoppen. Die eingeführten Handelsbeschränkungen haben sich als unwirksam erwiesen oder konnten wegen der grossen Zahl von Ferkeln, aus Mangel an Platz in den Herkunftsbetrieben und weil die Zuchttiere in andere Betriebe verbracht werden mussten, gar nicht erst durchgeführt werden.

So hat sich gezeigt, dass die Vermarktung der Ferkel aus diesen Risiko-
regionen nach anderen Regionen desselben Mitgliedstaats oder nach anderen
Mitgliedstaaten die Ausbreitung der Krankheit begünstigte. Aus diesem Grund
hat die Gemeinschaft Massnahmen zur Einschränkung des innergemeinschaft-
lichen Handels mit lebenden Schweinen aus diesen Regionen getroffen. Diese
Massnahmen galten jedoch nicht für den innerstaatlichen Handel; die Folge
war eine Ausbreitung der Krankheitsherde in dem betreffenden Mitgliedstaat.
Deshalb hat die Gemeinschaft Massnahmen ergriffen, um den Warenverkehr mit
lebenden Schweinen aus Risikoregionen, die nach einem Gemeinschaftsver-
fahren (Ständiger Veterinärausschuss) bestimmt worden waren, zu beschränken.

4. Impfung

Aus den genannten Gründen waren bestimmte Mitgliedstaaten nicht in der
Lage, geeignete Massnahmen für das Schlachten, ergänzt durch Kontrollen der
Verbringungen der Tiere, durchzuführen. Angesichts einer so kritischen Lage
blieb ihnen, um die Ausbreitung der Krankheit einzudämmen, keine andere
Lösung als die Impfung. Diese Impfung wurde als Notimpfung angesehen, die
nur in bestimmten Gebieten des jeweiligen Mitgliedstaats durchgeführt
werden durfte und eingestellt werden sollte, sobald keine Gefahr mehr
bestand.

Impfkaktionen wurden durchgeführt: in Belgien zweimal (ein erstes Mal 1983
bei Mastschweinen im Gebiet von Antwerpen und ein zweites Mal 1985 bei
allen Schweinen in demselben Gebiet), in den Niederlanden, wo mehr als 85 %
des Schweinebestandes ab April 1984 in den verschiedenen Regionen geimpft
wurden, und in der Bundesrepublik Deutschland, vor allem in bestimmten
Gebieten um Münster und im Weser-Ems-Land sowie in den Schutzzonen im
Umkreis bestimmter Herde.

Dank dieser Impfungen traten sehr viel weniger neue Krankheitsfälle auf;
die Tierseuche ist in der Bundesrepublik Deutschland stark im Abflauen
begriffen und seit Januar 1986 wurde in den Niederlanden kein neuer Fall
mehr beobachtet. Nur in Belgien ist die Krankheit 1986 wegen schlecht
kontrollierter Tiertransporte wieder aufgeflackert.

599/86

Im Lichte der Erfahrungen hat die Kommission Kriterien für die Notimpfung erarbeitet, die vom Rat in Abänderung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften gebilligt wurden; dabei wurden der Umfang der Notimpfungen und die Impfdauer in den einzelnen Regionen festgelegt.

Die deutliche Verringerung der Zahl der Krankheitsherde in den Mitgliedsstaaten mit hohem Schweinebestand, die traditionelle Ausfuhrländer sind, hat sich in der gesamten Gemeinschaft ausgewirkt. Frankreich, wo die Impfung verboten ist, ist schweinepestfrei geblieben, nur hier und da wurden Herde festgestellt, insbesondere ein Herd seit April 1985. Italien und Griechenland, wo die Situation im Jahr 1984 bedrohlich zu sein schien, konnten die Krankheit unter Kontrolle bringen und in akzeptablen Grenzen halten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die aufgrund der Entscheidung 80/1096/EWG des Rates für Massnahmen zur Tilgung der Krankheit gewährt wird (50 % der Entschädigung für geschlachtete und beseitigte Tiere, 0,125 ECU je Dosis Impfstoff, 1 ECU für die Laboruntersuchung auf Vorliegen der Krankheit), belief sich:

1982 (Aktion 1981) auf 0,98 Mio ECU

1983 (Aktion 1982) auf 5,56 Mio ECU

1984 (Aktion 1983) auf 14,77 Mio ECU

1985 (Aktion 1984) auf 17,5 Mio ECU

Für 1986 (Aktion 1985) wird mit Ausgaben in Höhe von rund 6 Mio ECU gerechnet.

6. Lehren und künftige Massnahmen

In den Kontinentalmitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark ist die klassische Schweinepest zu einem Zeitpunkt, zu dem die einzelstaatlichen Tilgungsprogramme anliefen, erneut deutlich aufgeflammt. Die drei Mitgliedsstaaten mit den grössten Schwierigkeiten (Belgien, Niederlande und Bundesrepublik Deutschland) sind die wichtigsten Erzeuger der Gemeinschaft und haben den höchsten Bestand an Schweinehaltungen. Das Auftreten von Primärherden und die Ausbreitung der Krankheit ist zum einen auf den Transport der Schweine und insbesondere der Ferkel über weite Strecken und zum anderen auf die Verfütterung von Küchenabfällen, die verseuchtes Fleisch enthalten, zurückzuführen.

P

Ausserdem schaffen die neuen grossen Gebiete, in denen Notimpfungen vorgenommen werden können, neue Probleme, die durch koordinierte Massnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Beendigung der Impfkationen, gelöst werden müssen.

Dank der Bemühungen aller Mitgliedstaaten im Laufe der letzten Jahre und ganz besonders in den Jahren 1983 und 1984 konnte die Situation unter Kontrolle gebracht und die Krankheit soweit eingedämmt werden, dass die Tilgungsmassnahmen nun mit guten Aussichten auf Erfolg in Angriff genommen werden können. Ausserdem hat die Einrichtung von Impfbzonen in den Gebieten mit der höchsten Schweineerzeugung zu einer strikten Kontrolle der Tiertransporte und der Schweinehaltungen geführt. Die Früchte dieser Bemühungen und Erfahrungen dürfen nicht verloren gehen, sondern müssen eingesetzt werden, um die Schweinepest in der Gemeinschaft zu tilgen und das 1980 genannte Ziel mittels einer neuen, über weitere fünf Jahre laufenden Aktion zu erreichen.

Hierzu müssen die bestehenden Massnahmen beträchtlich ausgebaut und Schritte unternommen werden, die Notimpfungen einstellen zu können, gleichzeitig aber müssen die Kontrollen der Tiertransporte beibehalten und bestimmte Beschränkungen des innerstaatlichen Handels mit möglicherweise verseuchtem Schweinefleisch von Tieren, die nur Träger des Virus sind, ausgedehnt werden. Diese Massnahmen basieren auf einer möglichst umfassenden Früherkennung der Tiere, die Träger des Virus sind, in den noch bedrohten Gebieten. Ausserdem sollen, um die Entwicklung der Lage in bestimmten Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diesen, sobald sie schweinepestfrei geworden sind, die gleichen Garantien gewährt werden, wie sie derzeit Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland geniessen.

Folgende Vorschläge sind diesem Bericht beigelegt und entsprechen diesen Forderungen:

- a) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung einer zusätzlichen finanziellen Massnahme der Gemeinschaft im Hinblick auf die Tilgung der klassischen Schweinepest;
- b) Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von der klassischen Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann,

- c) Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Gemeinschaftsmassnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest,
- d) Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung bestimmter Massnahmen der Richtlinie 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich der klassische Schweinepest.

T A B L E

NUMBER OF OUTBREAKS OF CLASSICAL SWINE FEVER IN MEMBER STATES

1960 to 1986

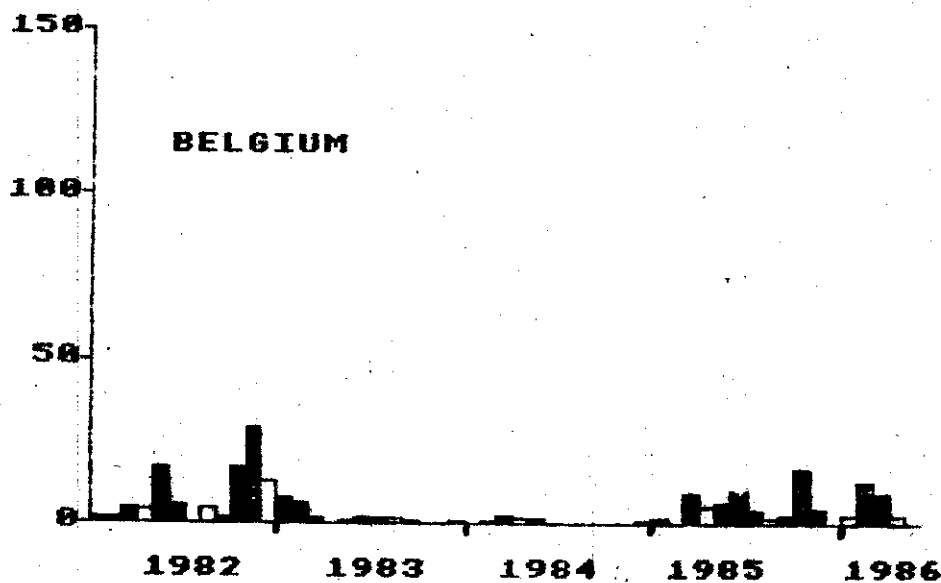
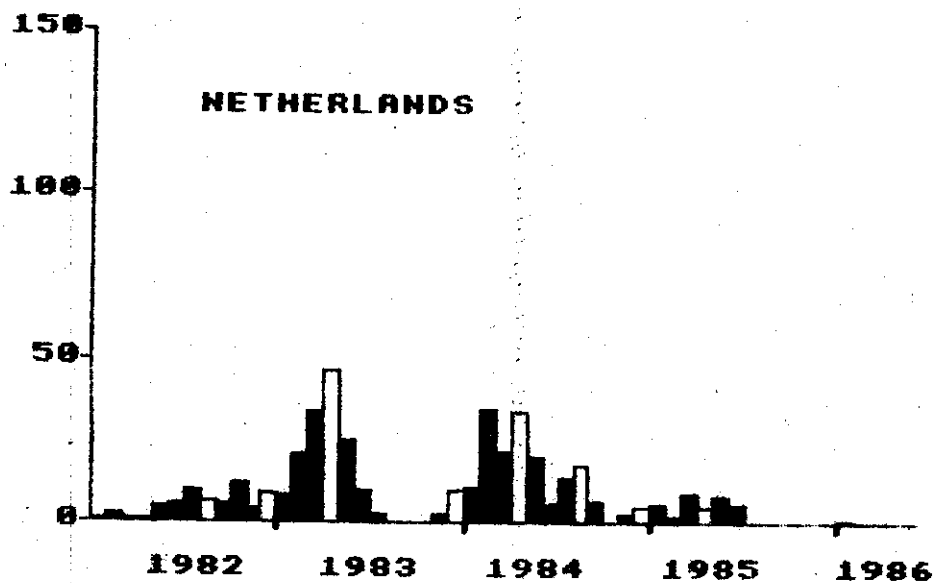
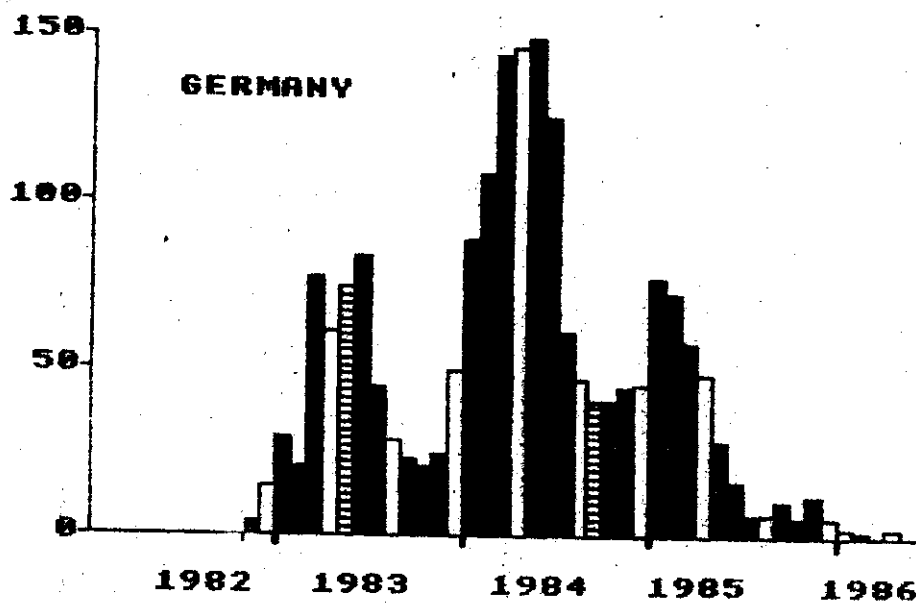
COUNTRY	'60	'61	'62	'63	'64	'65	'66	'67	'68	'69	'70	'71	'72	'73	'74	'75	'76	'77	'78	'79	'80	'81	'82	'83	'84	'85	'86*
BELGIUM	109	215	1705	679	508	337	184	283	317	402	510	93	40	90	85	3	0	1	0	0	7	37	102	26	9	67	29
DENMARK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FRANCE	392	735	1350	662	722	123	44	32	132	161	132	15	84	62	119	97	47	17	39	28	19	6	8	13	17	2	1
GERMANY	404	2823	2366	1553	769	341	1906	517	142	139	343	396	961	3936	1226	200	68	202	349	87	18	4	19	535	1041	351	8
IRELAND	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ITALY	900	525	407	838	770	439	310	455	99	38	3	17	14	51	11	3	5	48	62	7	0	5	34	48	13	25	6
LUXEM- BOURG	0	0	7	2	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	1	1	0	0	0
NETHER- LANDS	1519	1729	512	974	782	1117	473	333	283	144	917	338	164	904	162	38	42	11	3	0	0	11	65	161	176	36	1
U.K.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
GREECE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	4	2	3	1	0
SPAIN	336	199	251	316	250	392	430	314	241	425	560	372	218	116	46	75	45	42	25	24	40	84	24	7	1	1	0
PORTUGAL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	171	43	19	10	-	0
TOTAL	3660	6226	6598	9024	3801	2749	3349	1934	1214	1309	2461	1235	1481	5159	1649	416	207	321	478	146	84	346	300	812	1272	483	46

* To 14.05.1986

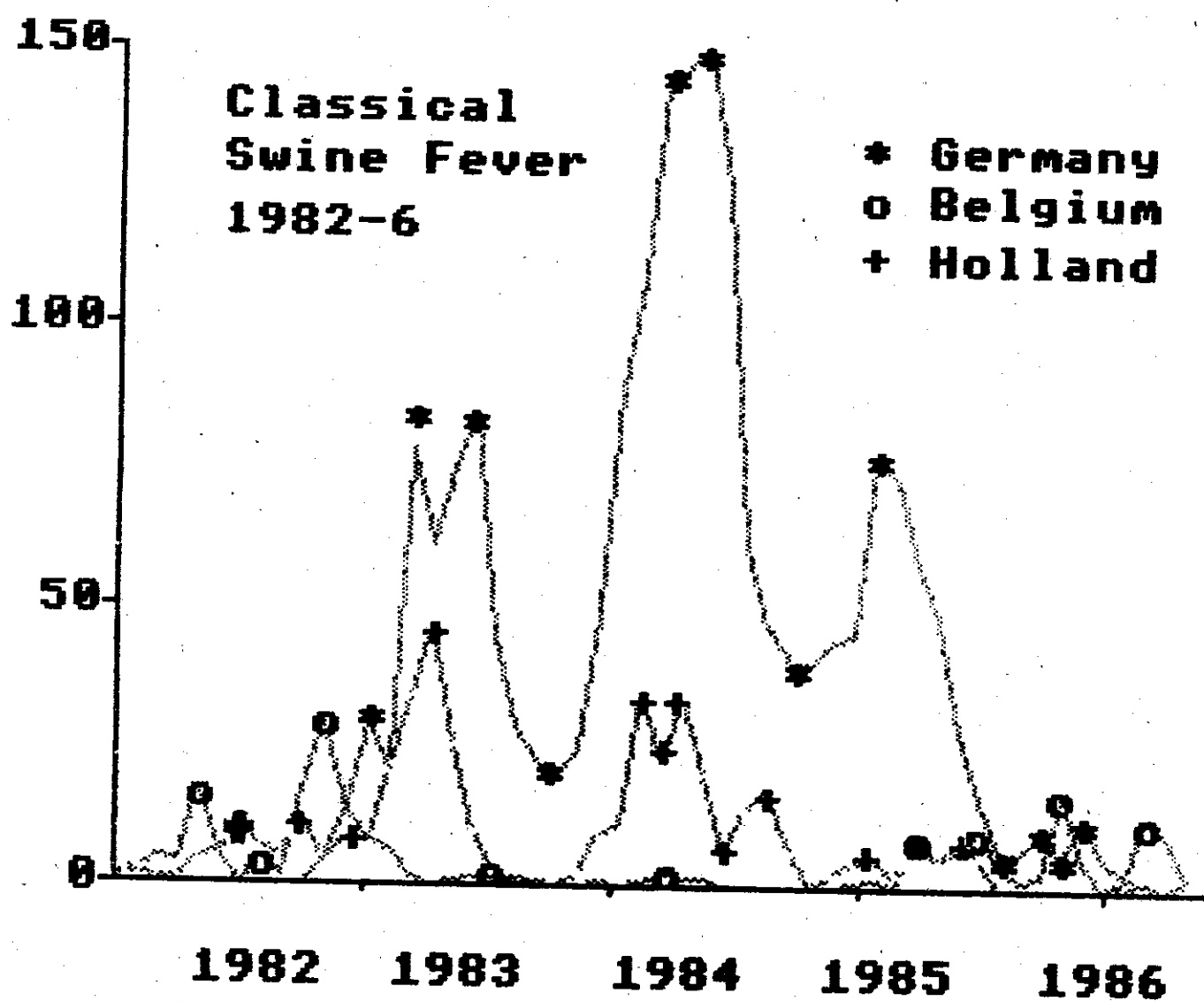
593/86

- 10 -

Classical Swine Fever 1982-86



-12-



Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine ergänzende finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, ist die Dauer der genannten Maßnahme auf fünf Jahre begrenzt.

Während dieses Zeitraums trat die klassische Schweinepest in schwerer Form auf dem Hoheitsgebiet bestimmter Mitgliedstaaten auf und erschwerte diesen die vollständige Durchführung ihres Tilgungsprogramms.

Aufgrund der angewandten Bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere der Einrichtung von Impfböden, konnte die Seuche eingedämmt werden. Die Mitgliedstaaten können daher die Sanierung fortsetzen, um in den betreffenden Gebieten die klassische Schweinepest zu tilgen. Hierfür erscheint ein ergänzender Zeitraum von fünf Jahren unabdingbar.

Die von bestimmten Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen, insbesondere die Wiedereinführung der systematischen Sofortimpfung in weiten Teilen ihres Hoheitsgebiets, sowie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, welche die Seuche auf ihrem Hoheitsgebiet getilgt haben, jedoch neu befallen wurden, sind zu berücksichtigen.

Durch die Befreiung und Freihaltung der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten oder von Teilen davon von der klassischen Schweinepest werden sowohl der freie Warenverkehr mit lebenden Schweinen und Schweinefleisch zwischen diesen Gebieten oder Teilen davon gefördert als auch die Produktivität bei der Schweinehaltung und somit das Einkommen der in diesem Sektor Tätigen verbessert.

Die Gemeinschaft muß überprüfen können, ob die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung einer von ihr mitfinanzierten Aktion zur Erreichung der gesetzten Ziele beitragen. Daher empfehlen sich ein Verfahren enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie regelmäßige Kontrollen an Ort und Stelle zur Überwachung der Durchführung der Programme —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur vollständigen Ausmerzung der klassischen Schweinepest wird eine ergänzende Aktion der Gemeinschaft durchgeführt.

(2) Im Rahmen dieser ergänzenden Aktion wird eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft für die in folgenden Richtlinien vorgesehenen Maßnahmen gewährt:

— Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽³⁾ und

— Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 über die Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 47 vom 2. 2. 1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Laufzeit der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen wird so festgesetzt, daß für jeden der betreffenden Mitgliedstaaten die Gesamtlaufzeit der Aktion gemäß der Entscheidung 80/1096/EWG und der ergänzenden Aktion zehn Jahre beträgt.

(2) Der voraussichtliche Betrag zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts, Kapitel Ausgaben im Agrarbereich, beläuft sich für die Laufzeit der ergänzenden Aktion nach Absatz 1 auf 14,6 Millionen ECU.

Artikel 3

(1) Für die Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Maßnahmen des neuen Plans nach Artikel 5 wird eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft innerhalb der in diesem Artikel genannten Grenzen gewährt.

(2) Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten im Rahmen des neuen Plans nach Artikel 5

a) bis zu 50 % der Entschädigung der Eigentümer für die Tötung und Beseitigung der Schweine in den Seuchenherden des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats.

Die Erstattung beschränkt sich jedoch auf die Tötung der Schweine der ersten 20 Seuchenherde, die innerhalb eines Jahres auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufgetreten sind.

Keine finanzielle Beihilfe wird gewährt, wenn zum Zeitpunkt des Auftretens der Seuche in dem betreffenden Gebiet die geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen eine Impfung gegen die klassische Schweinepest vorschreiben;

b) bis zu 50 % der Entschädigung der Eigentümer für die Tötung und Beseitigung der Schweine im Rahmen der Kampagnen systematischer serologischer Untersuchung zur Durchführung des neuen Plans nach Artikel 5;

c) bis zu 0,125 ECU je Impfstoffdosis, die bei einer Sofortimpfung verwendet worden ist, und zwar

— in einem Mitgliedstaat, der im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 80/1095/EWG amtlich als von der klassischen Schweinepest frei anerkannt ist,

— in einer Region, die im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 80/1095/EWG amtlich als von der klassischen Schweinepest frei anerkannt ist,

— in einem Mitgliedstaat, in dem die systematische Impfung seit mindestens drei Monaten untersagt ist;

— auf dem Gebietsteil eines Mitgliedstaats, auf dem die systematische Impfung seit mindestens drei Monaten untersagt ist.

In allen Fällen beschränkt sich die Erstattung jedoch auf die Impfungen des Jahres, das dem Beginn der Impfmaßnahmen auf dem betreffenden Gebietsteil folgt;

d) bis zu 0,125 ECU je Impfstoffdosis, die bei einer Impfung in Regionen verwendet worden ist, die für die Durchführung des neuen Tilgungsplans nach Artikel 5 bestimmt wurden. Die Erstattung beschränkt sich jedoch auf die ersten beiden Jahre der Durchführung des Plans;

e) bis zu einer ECU je Probe, die im Labor untersucht worden ist, und zwar im Zuge der Untersuchungen auf klassische Schweinepest zur amtlichen Feststellung der schweinepestfreien Betriebe oder Regionen bzw. im Zuge der Untersuchungen zum Nachweis des Weiterbestehens des Schweinepestvirus in den Betrieben oder Regionen, in denen eine Impfung gegen Schweinepest durchgeführt wurde.

(3) Absatz 2 gilt auch für Vorkehrungen, die unmittelbar nach Auftreten der klassischen Schweinepest in einem amtlich anerkannten schweinepestfreien Mitgliedstaat im Sinn von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 80/1095/EWG getroffen worden sind.

(4) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Plans nach Artikel 5 oder die Vorkehrungen nach Absatz 3 kommen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft nur in Frage, wenn der Plan oder die genannten Vorkehrungen durch eine Entscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 3 genehmigt worden sind.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (*) erlassen.

Artikel 4

(1) Die Zahlungsanträge beziehen sich auf Ausgaben, die die Mitgliedstaaten innerhalb eines Kalenderjahres getätigt haben, und werden der Kommission vor dem 1. Juli des folgenden Jahres vorgelegt.

(2) Für die Beschlüsse der Kommission über die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen dieser Entscheidung gilt Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den in Artikel 3 Buchstabe a) der Richtlinie 80/1095/EWG genannten neuen Plan vor seiner Durchführung und spätestens bis zum mit. Diese Frist gilt jedoch nicht für amtlich anerkannte, von klassischer Schweinepest freie

(*) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

599/6

Mitgliedstaaten, die diese Eigenschaft während der Laufzeit der Aktion nach Artikel 2 Absatz 1 infolge Auftretens oder Weiterbestehens der Seuche verloren haben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bei Auftreten der Schweinepest schnellstmöglich mit, welche Vorkehrungen sie in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 getroffen haben.

(3) Die Kommission prüft die gemäß den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Pläne oder Vorkehrungen daraufhin, ob sie nach Maßgabe ihrer Übereinstimmung mit der in Artikel 1 genannten Regelung und unter Berücksichtigung von deren Zielen die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllen. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Pläne oder Vorkehrungen legt die Kommission dem Ständigen Veterinärausschuß den Entwurf einer Entscheidung vor. Der Ausschuß nimmt nach dem Verfahren von Artikel 7 Stellung. Der Fondsausschuß wird zur finanziellen Seite gehört.

(4) Die Kommission nimmt regelmäßige Kontrollen an Ort und Stelle vor, um die Ausführung der Pläne vom tierärztlichen Standpunkt zu überwachen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Kontrollen zu erleichtern und insbesondere zu gewährleisten, daß den Sachverständigen auf Verlangen alle für die Beurteilung der Ausführung der Pläne benötigten Informationen und Unterlagen überlassen werden.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Häufigkeit und die Einzelheiten der in Unterabsatz 1 genannten Kontrollen, sowie die Durchführungsvorschriften über die Bestellung der tierärztlichen Sachverständigen und das von diesen bei der Erstellung der Gutachten einzuhaltende Verfahren werden nach dem Verfahren von Artikel 7 festgelegt.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 129/78 des Rates vom 24. Januar 1978 über die Umrechnungskurse in der Gemeinsamen Agrarpolitik (*) sowie die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gelten sinngemäß.

Artikel 7

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den mit dem Beschluß 68/361/EWG eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß äußert sich zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Mehrheit zustande.

(4) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am Im Namen des Rates

(1) AB1.Nr. L 20 vom 25.1.1978, S. 16

FINANZBOGEN

Betrifft: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine ergänzende finanzielle Massnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest

1. Haushaltsposten : Artikel : Bezeichnung :
III B: 381 (vormals 3813) Programme zur Seuchentilgung innerhalb der Gemeinschaft

2. Rechtsgrundlage : Art. 43 EWG

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgaben/~~Wahlverpflichtungsausgaben~~

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Tilgung der klassischen Schweinepest auf dem Hoheitsgebiet der betroffenen Mitgliedstaaten - Tötung der infizierten Tiere - Tötung der Tiere mit serologisch positivem Befund - systematische Untersuchungen auf Seuchenbefall

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Erstattung eines Teils der von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 50 % der Entschädigung für die getöteten Tiere - pauschale Erstattung von 0,125 ECU je Impfstoffdosis - pauschale Erstattung von 1 ECU je im Labor untersuchter Probe.

5.3 Berechnung :

(in Mio ECU)	<u>erstattungsfähige</u> <u>Ausgaben</u>	<u>Satz</u>	<u>zu Lasten der</u> <u>Gemeinschaft</u>
- Tötung	19.2	50 %	9.6
- Impfung	pauschal	0,125 ECU	1.0
- Probe	pauschal	1 ECU	4
Summe			14.6

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan ~~der Mittelveranschlagungen und Zahlungen (1988-1992)~~

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>erforderliche</u> <u>Gemeinschaftsmittel</u>
1988	3.03
1989	3.03
1990	2.84
1991	2.84
1992	2.84
Spätere Haushaltsjahre	
Insgesamt	14.6

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : entfällt

Ab dem Haushaltsplan 1988 sind Mittel für die ab 1987 durchgeführten Massnahmen einzusetzen.

7. Anmerkungen :

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 80/1095/EWG des Rates zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, mußten die nicht amtlich als schweinepestfrei anerkannten Mitgliedstaaten einzelstaatliche Programme durchführen, um die Seuche innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu beseitigen.

Während dieses Zeitraums ist das Gebiet bestimmter Mitgliedstaaten von einer schweren Epidemie klassischer Schweinepest heimgesucht worden, wodurch diesen Mitgliedstaaten die vollständige Durchführung ihrer Tilgungsprogramme erschwert wurde.

Aufgrund der zur Bekämpfung der Seuche getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Schaffung von Impfzonen, konnte diese eingedämmt werden. Es ist diesen Mitgliedstaaten daher möglich, die Sanierungsmaßnahmen fortzuführen, um die betreffenden Gebiete schweinepestfrei zu machen. Dafür scheint ein weiterer Zeitraum von fünf Jahren unerlässlich. Tilgungsmaßnahmen können sich in den Mitgliedstaaten als notwendig erweisen, die ihr Gebiet bereits saniert haben.

Angeichts dieser neuen Lage empfiehlt sich eine Koordinierung der Einstellung der systematischen Impfungen, soweit diese durchgeführt wurden.

Die Tatsache, daß Gebiete oder Gebietsteile von Mitgliedstaaten von klassischer Schweinepest freigemacht oder -gehalten werden, kann sowohl den freien Verkehr mit lebenden Schweinen und Schweinefleisch zwischen diesen Gebieten oder Gebietsteilen als auch die Verbesserung der Produktivität der Schweinehaltung und damit des Einkommens der in diesem Sektor tätigen Personen fördern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/1095/EWG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Jeder Mitgliedstaat, der nach Ablauf der in Artikel 3 vorgesehenen Maßnahmen nicht amtlich als schweinepestfrei anerkannt ist, erstellt einen neuen Plan, um die Tilgung dieser Seuche fortzuführen.

(2) Der neue Plan muß innerhalb einer Frist durchgeführt werden, die es ermöglicht, die Laufzeit der gesamten in Artikel 3 und in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahme auf zehn Jahre festzusetzen. Er

muß den Bestimmungen des Artikels 4a entsprechen und gemäß Artikel 5 der Entscheidung genehmigt werden.“

2. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Der neue Plan gemäß Artikel 3a muß so angelegt sein, daß das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach Ablauf der vorgesehenen Frist amtlich anerkannt schweinepestfrei ist.

(2) In dem neuen Plan ist folgendes anzugeben:

a) in den Gebieten, in denen über ein Jahr lang Impfungen durchgeführt worden sind:

- die Anzahl der für eine repräsentative Stichprobe des Gebietes ausgewählten Zuchtbetriebe und die Anzahl der Schweine in jedem dieser Betriebe,
- die Anzahl der Ferkel, die von geimpften Sauen in diesen Betrieben stammen und die geimpft werden sollen,
- die Anzahl und die Art der Untersuchungen, denen diese Ferkel während eines Zeitraums von sechs Monaten unterzogen werden, um das etwaige Vorhandensein des Virus der klassischen Schweinepest festzustellen,
- falls bei den Untersuchungen gemäß der vorstehenden Bestimmung kein Virus der klassischen Schweinepest festgestellt wird, die Verpflichtung zum Einstellen der Impfungen und der voraussichtliche Zeitpunkt dieser Einstellung;

b) in den Gebieten, in denen seit weniger als einem Jahr Impfungen durchgeführt worden sind:

- der Zeitpunkt, zu dem die Impfmaßnahmen begonnen haben,
- der vorgesehene Zeitpunkt für die Durchführung der unter Buchstabe a) aufgeführten Maßnahmen;

c) in den Mitgliedstaaten oder in den Gebietsteilen, in denen die Impfungen eingestellt worden sind, die jedoch noch nicht amtlich als schweinepestfrei anerkannt sind:

- die Anzahl der Bestände (Zuchtbetriebe, Vermehrungsbetriebe, gemischte Betriebe und Mastbetriebe), in denen Stichprobenkontrollen durchgeführt werden sollen,
- die Gesamtzahl und die Art der Kontrollen, die jährlich bei diesen Beständen durchgeführt werden sollen,
- die Anzahl serologischer Stichprobenkontrollen die jährlich bei den zur Schlachtung bestimmten Schweinen beim Schlachten durchgeführt werden sollen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

599/86

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben für die Durchführung des neuen Plans während der ab dem 1. Januar 1987 noch verbleibenden Zeit mit."

3. Artikel 6 Absatz 1 wird durch folgenden Satzteil ergänzt:

„bzw. die neuen Pläne gemäß Artikel 3a in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung

4. Artikel 6 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die neuen Pläne werden gemäß dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 der Entscheidung genehmigt."

5. Artikel 8 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Ebenso kann ein Mitgliedstaat, der während der Dauer der Maßnahme nach Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung die Qualifikation eines amtlich anerkannten schweinepestfreien Staates verloren hat, Artikel 3a Absatz 1 in Anspruch nehmen, sofern sich die Durchführung seines Plans auf die Dauer der genannten Maßnahme beschränkt."

6. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

„Artikel 12a

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung genehmigten Tilgungspläne im Sinne von Artikel 3a zu dem von der Kommission in ihrem Genehmigungsbeschuß festgesetzten Zeitpunkt durchzuführen."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am Im Namen des Rates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 80/217/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, sind die im Falle des Auftretens eines Schweinepestherdes zu treffenden Maßnahmen und insbesondere die Bedingungen festgelegt, unter denen die dringenden Schutzimpfungen vorgenommen werden müssen, falls ihre Durchführung beschlossen wird.

Die bei dieser Gelegenheit geimpften Schweine und ihr Fleisch stellen eine Gefahr der Verbreitung der Seuche in den Teilen des Hoheitsgebiets dar, in denen diese Impfung nicht durchgeführt wird. Dies kann eine Produktivitätsminderung der betreffenden Schweinehaltungen sowie einen Einkommensrückgang für die in diesem Sektor tätigen Personen zur Folge haben. Infolgedessen sind diesbezüglich einschränkende einzelstaatliche Maßnahmen anzuwenden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/217/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Absatz 3 Ziffer iv) erhält folgende Fassung:

„iv) lebende Schweine und frisches Schweinefleisch dürfen die Impfzone nicht verlassen, es sei denn, sie sind für eine Impfzone in demselben Mitgliedstaat bestimmt, in der die Impfung gegen die klassische Schweinepest ebenfalls gemäß diesem Absatz durchgeführt wird. Dieses Verbot gilt während der Durchführung der Impfmaßnahmen und eines Zeitraums von sechs Monaten nach Abschluß dieser Maßnahmen in der betreffenden Zone. Es gilt jedoch nicht für lebende Schweine, die aus Betrieben stammen, auf die die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

Ausnahme gemäß Absatz 4 angewendet worden ist sowie für frisches Schweinefleisch, das für die Zubereitung von Erzeugnissen aus Schweinefleisch bestimmt ist und zu diesem Zweck mit der in Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch vorgesehenen Genußtauglichkeitskennzeichnung versehen ist.“

2. Artikel 14 Absatz 5 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann ein Mitgliedstaat jedoch zulassen, daß sich die Impfung nur auf Mastschweine in der Impfzone erstreckt, sofern die geimpften Schweine den Betrieb, in dem sie gehalten werden, nur verlassen dürfen, um zur Schlachtung zu einem in der Impfzone liegenden Schlachthof verbracht zu werden.“

3. An Artikel 14 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„vi) frisches Schweinefleisch darf die Impfzone nicht verlassen, es sei denn, es ist für eine andere Impfung in demselben Mitgliedstaat bestimmt, in der die Impfung gegen die klassische Schweinepest gemäß Absatz 3 oder 5 durchgeführt wird. Dieses Verbot gilt während der Durchführung der Impfmaßnahmen und eines Zeitraums von sechs Monaten nach Abschluß dieser Maßnahmen in der betreffenden Zone. Es gilt jedoch nicht für frisches Schweinefleisch, das für die Zubereitung von Erzeugnissen aus Schweinefleisch bestimmt ist und zu diesem Zweck mit der in Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG vorgesehenen Genußtauglichkeitskennzeichnung versehen ist.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1987 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

_____ Geschehen zu Brüssel am _____ Im Namen des Rates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen betreffend die Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, sind die Garantien festgelegt, denen lebende Schweine, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind, hinsichtlich der klassischen Schweinepest genügen müssen.

In der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, sind die Garantien festgelegt, denen frisches Schweinefleisch, das für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt ist, hinsichtlich der klassischen Schweinepest genügen muß.

Infolge der im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführten einzelstaatlichen Programme zur Tilgung der klassischen Schweinepest haben einige Mitgliedstaaten die Seuche vollständig beseitigt und können Anspruch auf die Bezeichnung „amtlich als frei von klassischer Schweinepest anerkannt“ erheben. Es empfiehlt sich also, ihnen die Möglichkeit zu geben, den von ihnen erlangten Status beizubehalten und die Wiedereinschleppung der Seuche in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, indem die ihnen beim Handelsverkehr gebotenen Garantien mit Rücksicht auf die abträgliche Auswirkung dieser Krankheit auf die Produktivität der Schweinehaltungen sowie das Einkommen der in diesem Sektor tätigen Personen verstärkt werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

599/86

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4b Absatz 1 erhält der erste Satz am Anfang folgende Fassung:

„Die amtlich als schweinepestfrei anerkannten Mitgliedstaaten können die Einfuhr von Schweinen in ihr Hoheitsgebiet auf die Tiere beschränken, die ...“

2. Artikel 4b Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Artikel gilt bis zum 31. Dezember 1991. Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Juli 1991 einen Bericht über die Entwicklung der Lage, insbesondere hinsichtlich des Handels, zusammen mit geeigneten Vorschlägen für die Schweinepest. Der Rat beschließt über diese Vorschläge spätestens am 31. Dezember 1991.“

3. Artikel 4b Absatz 3 wird gestrichen.

4. Artikel 7 Absatz 1 Punkt F erhält folgende Fassung:

„F. im Falle von Zucht- und Nutzscheinen abweichend von Artikel 3 Absatz 4 bis zum 31. Dezember 1991 solche Tiere, die gegen Schweinepest geimpft worden sind. Diese Tiere müssen eine be-

sondere Kennzeichnung tragen und für Betriebe bestimmt sein, in denen die Impfung gegen die Schweinepest systematisch durchgeführt wird.“

Artikel 2

Die Richtlinie 72/461/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13a Absatz 1 erster Satz am Anfang folgende Fassung:

„Die amtlich als schweinepestfrei anerkannten Mitgliedstaaten können die Einfuhr von frischem Schweinefleisch in ihr Hoheitsgebiet auf aus einem anderen Mitgliedstaat stammendes Schweinefleisch beschränken, das von Schweinen stammt, ...“

2. In Artikel 13a Absatz 1 Unterabsatz i) werden die Worte „des Artikels 4c Absatz 1“ durch die Worte „des Artikels 4b Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 1986 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am Im Namen des Rates

09.02.87

EG - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine ergänzende finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen betreffend die Schweinepest

KOM(86) 555 endg.; Ratsdok. 10276/86

Punkt der 573. Sitzung des Bundesrates am 20. Februar 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und

der Agarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das Vorschlagspaket wegen des Entscheidungsvorschlags und wegen des Änderungsvorschlags zur Richtlinie 80/217/EWG als un-

...

zureichend abzulehnen und für eine umfassende Überarbeitung der Vorschläge mit dem Ziel einzutreten, die Aktion gemäß den bisher geltenden Voraussetzungen und Bedingungen fortzusetzen und dabei die EG-Kommission auf die Notwendigkeit eines unmittelbaren Erfahrungsaustausches mit den hauptsächlich betroffenen Mitgliedstaaten über die Schweinepestbekämpfung in den Jahren 1982 bis 1986 hinzuweisen.

-1-73

Bundesrat

Drucksache **599/86** (Beschluß)
20.02.87

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine ergänzende finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen betreffend die Schweinepest

KOM(86) 555 endg.; Ratsdok. 10276/86

Der Bundesrat hat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das Vorschlagspaket wegen des Entscheidungsvorschlags und wegen des Änderungsvorschlags zur Richtlinie 80/217/EWG als unzureichend abzulehnen und für eine umfassende Überarbeitung der Vorschläge mit dem Ziel einzutreten, die Aktion gemäß den bisher geltenden Voraussetzungen und Bedingungen fortzusetzen und dabei die EG-Kommission auf die Notwendigkeit eines unmittelbaren Erfahrungsaustausches mit den hauptsächlich betroffenen Mitgliedstaaten über die Schweinepestbekämpfung in den Jahren 1982 bis 1986 hinzuweisen.